

Jürgen Bellers, Markus Porsche-Ludwig

RECHTSREFORMEN

Eine politikwissenschaftliche Untersuchung

Verlag Traugott Bautz

RECHTSREFORMEN

Jürgen Bellers,
Markus Porsche-Ludwig

RECHTSREFORMEN

Eine politikwissenschaftliche Untersuchung

Verlag Traugott Bautz GmbH
Nordhausen 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://www.dnb.de> abrufbar.

© Verlag Traugott Bautz GmbH
99734 Nordhausen 2020
ISBN 978-3-95948-457-2

VORWORT

Politik braucht allgemein anerkannten Erfolg, um Vertrauen der Bevölkerung zu schaffen oder zu stabilisieren. Erfolg lässt sich gut ausloten, wenn man die Gesetze als das zentrale Instrument der Politik zur Gestaltung sozialer Prozesse betrachtet, die meist die Mehrheit der Bevölkerung beschließt und die oft die Ziele expliziert, die man mit dem Gesetz anstrebt. Daher behandeln wir hier einige bedeutsame Politikfelder und Gesetze unter dieser Perspektive, von der Schuldrechtsmodernisierung von 2001, der Abnahmefiktion und der Sicherungsgrundschuld über das Gesundheitsrecht und das EU-Wettbewerbsrecht bis hin zum Umweltschutz. Der Grad der Zielerreichung ist auch Maßstab für den Erfolg.

Siegen und Hualien, im Mai 2020

Jürgen Bellers & Markus Porsche-Ludwig

INHALTSÜBERSICHT

1	Die Schuldrechtsmodernisierung von 2001	9
2	Die Abnahmefiktion	21
3	Die Sicherungsgrundschuld seit 2008	24
4	Die Baurechtsreform 2018 und die Verbraucher	25
5	Die Bodenrechtsreform (Bodenwertzuwachssteuer)	26
6	Das Arbeitsrecht – Die neue Entsenderichtlinie der EU von 2018	28
7	Das Umgangsrecht	30
8	Das Gesundheitsrecht	35
9	Das SGB XII (Sozialgesetzbuch)	50
10	Das Wettbewerbsrecht der EU	52
11	Das Agrarrecht der EU	60
12	Das nationale Recht internationaler Wirtschaftsbeziehungen	70
13	Das Internationale Privatrecht und dessen Grenzen	72
14	Das Medienrecht	75
15	Die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG)	80
16	Das Staatsziel Umweltschutz	82
17	Resümee: Über die Bedingungen des Erfolgs von planender Politik	91
	<i>Abkürzungen</i>	101
	<i>Die Autoren</i>	105

[Anmerkung: Aus diesen Rechtsgebieten werden jeweils nur Einzelrechtsbeispiele daraufhin analysiert, ob die Reformen erfolgreich waren.]

1 DIE SCHULDRECHTSMODERNISIERUNG VON 2001

DIE SCHULDRECHTSKOMMISSION

Das BGB – in Kraft getreten im Jahre 1900 – bedarf wegen dieses Alters der ständigen Reformen, um neuen gesellschaftlichen Änderungen gerecht zu werden. Für die letzte große Änderung war im Vorfeld die sog. Schuldrechtskommission wichtig.

Diese Kommission, die 1984 ihre Arbeit begann, konnte die Ergebnisse 1991 der Öffentlichkeit vorlegen. [Vgl. Bundesminister der Justiz (Hg.), Abschlussbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bonn 1992 (Bundesanzeiger)].

Statt der Pflichtverletzung, die Schadensersatz nach sich ziehen kann, ist der Tatbestand der Leistungsstörungen vorgesehen.

Unter diesem Tatbestand werden rubriziert:

- die Unmöglichkeit, den Kaufvertrag zu erfüllen
- der Verzug
- die positive Vertragsverletzung
- das Verschulden bei Vertragsverhandlungen
- das verschuldensunabhängige Rücktrittsrecht
- die Vergütung beim Werkvertrag bereits bei Fertigstellung
- die Gewährleistung bei Mängeln als Sachmängel und Rechtsmängel.

[Guter Überblick zum Themenkomplex: Abschlussbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, a.a.O.].

Weiterhin wurde fast durchweg eine generelle Verjährungsfrist von drei Jahren empfohlen statt der bisherigen unübersichtlichen Vielfalt. [Vgl. Heinrich Dörner, Ansgar Staudinger, Einführung zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, <https://beck-online.beck.de>].

Diese Vorschläge wurden zunächst nicht weiterverfolgt, da man erst die neuen Richtlinienentwürfe der EU abwarten wollte, obwohl das Justizministerium, zunächst mit Gutachtenvergaben, seit Ende der 1970er Jahre an der Reform arbeitete. Dem Nichtzustandekommen lagen auch wirtschaftliche Interessen zugrunde, die zu viel Verbraucherschutz befürchteten.

EU-EBENE

In der EU-Richtlinie 44/99 vom Mai 1999 wollen die Kommission und die anderen an der Beschlussfassung beteiligten Organe den Verbraucherschutz in bestimmtem Maße europaweit angleichen, auch mit Bezug auf internationales Recht, z.B. seitens der UN. Insgesamt steht diese Richtlinie im Kontext der Errichtung des EU-Binnenmarktes (Freiheit von Waren, Kapital, Personen, Dienstleistungen), dessen freier Verkehr (frei nicht nur von Zöllen) in der EU gewährleistet wird, z.B. frei von unterschiedlichen nationalen Bestimmungen für Kapitalanlagen. [Vgl. JR 1991/H. 8, S. 322].

Das gilt auch für die Verbraucherschutzregelungen, die sehr unterschiedlich waren und damit den freien Warenverkehr für Verbraucher erschweren. Hier bezog sie sich auf Art. 95 des EWG-Vertrages. Denn die EU kann nur aktiv werden, wenn sie ausdrücklich in einem Vertrag ihrer Mitgliedstaaten dazu aufgefordert wird. Die EU-Konformität der Regelungen betrifft vor allem die Vertragsmäßigkeit der Waren. Das ist allen Rechtssystemen der EU-Staaten als Minimum gemeinsam. Wegen dieser Vielfalt schlägt die EU vor, eine widerlegbare Vermutung für die Vertragsmäßigkeit einzuführen. Das widerspreche auch nicht dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, den vorrangig die Wirtschaft vorbrachte. Das sei auch deshalb notwendig, weil dieses Freiheitsprinzip Element einer freien Gesellschaft ist.

„Die Qualität und die Leistung, die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, hängen unter anderem davon ab, ob die Güter neu oder gebraucht sind. Die in der Vermutung genannten Elemente gelten kumulativ. Ist ein bestimmtes Element aufgrund der Umstände des betreffenden Falls offenkundig unanwendbar, so behalten die übrigen Elemente